

Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen vom 03. April 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Thema SARS-Cov-2/Covid-19, bekannt unter dem Corona-Virus ist derzeit in aller Munde und wird uns auch die kommenden Wochen noch sehr intensiv beschäftigen. Hiervon betroffen sind alle und es sollte keiner auf die leichte Schulter nehmen. Die Corona-Pandemie ist nun nicht mehr aufzuhalten, was uns die stetig ansteigenden Zahlen an Infizierten zeigen. Auch bei uns in Grosselfingen ist bereits eine mit dem Corona-Virus infizierte Person bekannt. Um die Ausbreitung ein Stück weit zu verlangsamen müssen drastische Maßnahmen getroffen werden, welche auch von jedem einzelnen zu beachten und ernst zu nehmen sind. Dies bedeutet, dass wir unsere Lebensgewohnheiten schnellstmöglich und drastisch einschränken müssen. Die Landesregierung hat am 17. März 2020 eine Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) erlassen, die am 22. März 2020 durch eine zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung aktualisiert wurde und nochmals mit Änderung vom 28. März 2020. Die aktuelle Fassung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 ist auf den folgenden Seiten abgedruckt.

Die Gemeinde hat aufgrund dessen bereits alle Spielplätze, das Minispielfeld, den Mehrgenerationenpark und den Sportplatz bis auf weiteres gesperrt. Unser Wach- und Sicherheitsdienst kontrolliert derzeit gezielt diese Plätze und unterbindet Menschenansammlungen.

Das Rathaus ist für den Publikumsverkehr geschlossen. In Notfällen sind wir telefonisch unter **Telefon Nr. 94400** oder per E-Mail unter **info@grosselfingen.de** für Sie erreichbar.

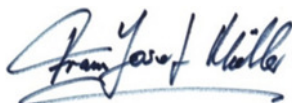
Die Schule sowie der Kindergarten sind gemäß der Corona-Verordnung der Landesregierung geschlossen. Die Betreuung der Kindergarten- und Schulkinder ist von den Eltern selbst zu organisieren. Für Erziehungsberechtigte, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind (siehe § 1 (4) + (6) der CoronaVO) wird eine Notbetreuung angeboten. Setzen Sie sich hierzu mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung in Verbindung.

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat ein Bürgertelefon eingerichtet, welches unter Telefon Nr. 07433 / 92 11 11 wochentags von 9 bis 16 Uhr und am Wochenende zwischen 10 und 15 Uhr zu erreichen ist.

Weitere Hotlines: Landesgesundheitsamt: 0711 / 90 43 95 5 oder Bundesministerium für Gesundheit: 030 / 34 64 65 10 0.

Wir bitten um Verständnis für die Maßnahmen, die derzeit zur Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems getroffen werden. Nur durch gemeinsame Anstrengung und gegenseitiges Verständnis werden wir die Herausforderungen meistern können. Denken Sie an Ihre eigene Gesundheit und bleiben Sie möglichst zu Hause.

Bleiben Sie gesund!



Franz Josef Möller
Bürgermeister

**Bekanntgabe des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Grosselfingen vom
27. März 2020.**

Elternbeiträge werden im Monat April nicht erhoben

Aufgrund von der Corona-Pandemie wurde die Kindertagesbetreuung im katholischen Kindergarten St. Josef in Grosselfingen auf Anordnung der Landesregierung ab dem 17. März 2020 eingestellt. Der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen hat durch Umlaufverfahren am 27. März 2020 den einstimmigen Beschluss gefasst, die Elternbeiträge wegen der ausfallenden Betreuung für den Monat April nicht zu erheben. Dieses Vorgehen wurde mit der Verrechnungsstelle für katholische Kirchengemeinden Hechingen abgestimmt.

Grosselfingen, den 27.03.2020
gez. Bürgermeister Franz Josef Möller

**Termine
- ohne Gewähr -**

14.04.2020	Abfuhr Restmüll- und Bio-Tonne
16.04.2020	Abfuhr Altpapier-Tonne
22. 04.2020	Abholung Kühlgeräte, Bildschirme und Fernsehgeräte <i>Anmeldefrist: 16.04.2020</i>

Verkauf von Brennholz

Wegen der Corona-Pandemie wird das Brennholz dieses Jahr nicht vor Ort versteigert. Die nachfolgend angebotenen Polder werden zu dem aufgelisteten Festpreis verkauft. Die Verkaufsabwicklung erfolgt nur übers Telefon. Die Gemeinde nimmt ihre Anrufe ab Montag, den 6. April, immer vormittags ab 8:00 bis 11:00 Uhr entgegen. Interessenten können die Polder werktags bis einschließlich den 15. April besichtigen. Am Karfreitag und den Osterfeiertagen dürfen die Polder nicht mit Kraftfahrzeugen und Motorräder angefahren werden. Das Brennholz stammt aus den Abteilungen Lindeshalde, Neubau und Bosch. Angeboten werden Polder mit 1 - 9 Fm.

Auflistung der einzelnen Polder:

Waldnr.	Größe	Hauptbaumart	Preis	Weg
400	7,40 Fm	Buche/Eiche	436,00 €	Zugtenweg
401	1,66 Fm	Eiche	97,00 €	Zugenweg
402	7,23 Fm	Buche	426,00 €	Zugtenweg
478	2,00 Fm	Buche/Gipfel	20,00 €	Zugtenweg, Gipfellos
479	3,00 Fm	Buche/Gipfel	30,00 €	Zugtenweg, Gipfellos
480	1,00 Fm	Fichte/Gipfel	10,00 €	Zugtenweg, Gipfellos

403	1,23 Fm	Eiche	67,00 €	Boschweg
404	7,07 Fm	Eiche	417,00 €	Boschweg
405	8,14 Fm	Eiche	480,00 €	Boschweg
406	8,62 Fm	Eiche/Buche	474,00 €	Boschweg
407	7,31 Fm	Eiche	431,00 €	Boschweg
408	8,22 Fm	Eiche	484,00 €	Boschweg
481	7,00 Fm	Eiche/Gipfel	70,00 €	Boschweg, Gipfellos
482	7,00 Fm	Eiche/Gipfel	70,00 €	Boschweg, Gipfellos
483	7,00 Fm	Eiche/Gipfel	70,00 €	Boschweg, Gipfellos
484	2,00 Fm	Tanne	20,00 €	Boschweg, Gipfellos
409	5,81 Fm	Buche	348,00 €	Lindeshaldeweg
410	9,52 Fm	Buche	571,00 €	Lindeshaldeweg
411	6,46 Fm	Buche	387,00 €	Lindeshaldeweg
412	8,44 Fm	Buche	506,00 €	Lindeshaldeweg
485	1,50 Fm	Buche	15,00 €	Lindeshaldeweg, Gipfellos

Telefonnummer Brennholzverkauf: 07476-944016
Alle Sortimente lagern autoverladbar an befestigten Wegen!

Seit dem 1.01.2013 ist für die Aufarbeitung von Brennholzlosen ein Motorsägenschein erforderlich. Bitte den Schein bei der Aufarbeitung mitführen.

Das Brennholz wird nur an Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde Grosselfingen verkauft. Sie können ein Brennholzpolder und zusätzlich, sofern noch frei, die Waldnummern 401 und 403 erwerben. Für den Erwerb von Gipfellosen gibt es keine Beschränkung.

Der Verkauf erfolgt per Rechnung, die in den Folgetagen von der Gemeindeverwaltung zugestellt wird. Zur Holzabfuhr bitte eine Kopie vom Rechnungsbeleg und Überweisungsbeleg mitführen.

Die Brennholzpolder werden nach der Maßeinheit Festmeter (Fm) verkauft. Ein Festmeter (Fm) entspricht 1,43 Raummeter (Rm).

Die Mehrwertsteuer ist im Verkaufspreis bereits enthalten.

Bei der Aufarbeitung der Brennholzpolder sind die Vorgaben des << **Merkblattes für die Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz**>>, herausgegeben vom Landratsamt Balingen Forstamt, bindend!

Es schreibt die Verwendung von Sonderkraftstoffen und Biokettenölen vor. Eine verpflichtende Selbsterklärung und das Merkblatt wird mit der Rechnung versandt. Die Selbsterklärung geben sie bitte vor der Aufarbeitung ihres Brennholzes bei der Gemeinde wieder ab.

**Verordnung der Landesregierung
über infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2
(Corona-Verordnung – CoronaVO)
vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 28. März 2020)**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter so-wie Schulen zur Ausbildung von Medizintechnischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger.“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.“.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „sind“ nach der Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „ist der Betrieb für“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter „, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,“.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Dienstherrn“ die Wörter „oder Arbeitgeber“ eingefügt.
- cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Katastrophenschutz“ die Wörter „, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind“ eingefügt.

2. In § 2 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.“.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander lebensowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn
 1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 8 wird das Wort „Wettannahmestellen“ durch das Wort „Wettvermittlungsstellen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ermächtigt,“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Hofläden,“ gestrichen.
 - bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wochenmärkte“ die Wörter „und Hofläden“ eingefügt.
 - ccc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,“.
 - ddd) In Nummer 8 wird das Wort „Poststellen,“ gestrichen.
 - eee) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
„9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,“
 - fff) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Raiffeisenmärkte“ die Wörter „und Landhandel“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.“.
- e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Über den Zugang zu
 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „beruflichen“ die Wörter „oder familiären“ eingefügt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.“

7. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.“

8. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 10 und 11.

9. Dem neuen § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 28. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:



**WIR SUCHEN AB SOFORT
UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE BEREICHE**

MEDIZINISCHE VERSORGUNG/ INFEKTIONSSCHUTZ/ GESUNDHEITSFÜRSORGE

für die Dauer von **ca. 3 Monaten** in Voll- und Teilzeit

**WIR SUCHEN ANGEHENDE UND EXAMINIERTER FACHKRÄFTE
(M/W/D)**

- aus den Bereichen der Kinder-, Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege
- Ärzte (auch im Ruhestand)
- Medizinstudierende und Ärzte in Weiterbildung
- Notfallsanitäter und Rettungsassistenten sowie
- vergleichbare Berufe (z.B. Biologen, Gesundheitswissenschaftler etc.)

Die Eingruppierung erfolgt je nach Qualifikation.

Bewerbungsunterlagen richten Sie an job@zollernalbkreis.de
Für **Informationen** steht Ihnen Frau Wagner, 07433/ 92-15 64
gerne zur Verfügung.



Tierärztliche Labore können bei Testung auf Infektion mit Coronavirus unterstützen Regierungspräsident Klaus Tappeser erhofft sich höhere Laborkapazitäten und eine Entlastung der bisherigen Labore

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Untersuchungslabore arbeiten auf Hochtouren, um die zahlreichen Testungen auf SARS-CoV-2 zuverlässig auszuwerten und den betroffenen Patienten und behandelnden Ärzten schnell Gewissheit zu bringen. Mit der großen Anzahl an möglichen Erkrankten sind die Labore jedoch mit den Testungen an ihre Kapazitätsgrenzen gekommen.

„Eine Entlastung können die tierärztlichen Labore bringen“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser. Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wie es die Corona-Test sind, können laut der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen von den Unteren Verwaltungsbehörden nach vorheriger Anzeige genehmigt werden. „Damit können die Landratsämter Testungen in tierärztlichen Labore zulassen und in Kooperation mit Ärzten die Testkapazitäten spürbar ausbauen,“ zeigt sich Tappeser angesichts der Möglichkeit zur Entlastung erfreut.

Hintergrundinformationen:

Der Nachweis von SARS-CoV-2 in Patientenproben stellt gemäß Beschluss 1/2020 vom 19.02.2020 vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe am Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein nicht gezieltes Arbeiten im Sinne der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen dar.

Die zuständige Behörde für die Anzeige ist gemäß § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums über Zuständigkeiten nach der Biostoffverordnung die untere Verwaltungsbehörde.

Für die Feststellung und Heilbehandlung einer CoVID-19-Infektion besteht ein Arztvorbehalt (§ 24 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit Corona-Virus Meldeverordnung).

Elektromotoren werden effizienter Marktüberwachung Baden-Württemberg überprüfte gemeinsam mit Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt verschiedene Motoren

Vom Auto bis zur elektrischen Zahnbürste – in fast allen technischen Geräten finden sich Elektromotoren. Etwa die Hälfte der in der Europäischen Union erzeugten elektrischen Energie wird durch Systeme verbraucht, die mit Elektromotoren betrieben werden. Die Marktüberwachung Baden-Württemberg hat in einer gemeinsamen Aktion mit anderen Bundesländern Energieeffizienz der Motoren geprüft, Ergebnisse sind erfreulich.

Bereits im Jahr 2009 hat die Europäische Kommission eine Verordnung erlassen, um das Einsparpotential bei Elektromotoren auszuschöpfen. Diese stellt sogenannte „Ökodesign-Anforderungen“ an bestimmte Arten von Elektromotoren. Eine vorgelagerte Studie ergab, dass durch die geforderte hohe Energieeffizienz von neu eingebauten Motoren im Jahr 2020 die jährliche Stromersparnis von 57 Terawattstunden betragen würde.

„Dies entspricht dem jährlichen Gesamtstrombedarf von 10 Millionen EU-Bürgern“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser. „Aus diesem Grund prüfen wir als Marktüberwachungsbehörde für Baden-Württemberg bereits seit mehreren Jahren die Umsetzung der Anforderungen an Elektromotoren.“

Für die Messung der Energieeffizienz steht – auf Seiten der deutschen Marktüberwachungsbehörden einmalig – bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ein eigener Prüfstand zur Verfügung.

Unter dem Motto „Kräfte bündeln und Know-how teilen“ wurden unter der Federführung Baden-Württembergs in einer gemeinsamen Schwerpunktaktion mit den Bundesländern Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt insgesamt 29 Motoren durch die Marktüberwachungsbehörden überprüft. Im Ergebnis konnte lediglich ein Motor nach der technischen Überprüfung die geforderte Effizienz nicht erreichen. Dieser wurde vom Hersteller vom Markt genommen. Einem weiteren Motor waren nicht alle vorgeschriebenen Produktinformationen beigelegt. Der Mangel wurde umgehend vom Hersteller behoben.

Die Ergebnisse der Überprüfungen zeigen, dass die betroffenen Wirtschaftsakteure weitgehend die erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführen, um die geforderten Mindesteffizienzen einzuhalten. Die rechtlichen Vorgaben der EU wirken, so dass durch diese Maßnahmen bereits große Mengen an Energie eingespart werden.

Um noch größere Einsparpotentiale zu nutzen, hat die Europäische Kommission bereits zusätzliche Vorgaben umgesetzt. Ab dem 1. Juli 2021 werden weitere Elektromotorenarten sowie weitere Leistungsklassen von den Vorschriften erfasst sein. Die Marktüberwachung Baden-Württemberg am Regierungspräsidium Tübingen wird auch hier prüfen, ob diese Standards im Markt eingehalten werden.

Hintergrundinformationen:

Die Abteilung Marktüberwachung des Regierungspräsidiums Tübingen hat die landesweite Aufgabe, Maschinen und Anlagen, Verbraucherprodukte und Chemierzeugnisse hinsichtlich deren Produkt- und Chemikaliensicherheit zu prüfen. Des Weiteren wird geprüft, ob Produkte energieeffizient sind und ob Bauprodukte die vom Hersteller erklärten Leistungen erbringen.

Die Marktüberwachung Baden-Württemberg stellt Verbraucherinnen und Verbrauchern auch Tipps und Hinweise für den Einkauf von Produkten im Internet unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt11/Seiten/Sicherer-Onlinehandel.aspx> zur Verfügung.

Im Jahr 2009 hat die Europäische Kommission die Verordnung (EG) 640/2009 erlassen, die seit dem 16. Juli 2011 die umweltgerechte Gestaltung von Asynchronmotoren festlegt. Ab dem 1. Juli 2021 löst die Verordnung (EU) 2019/ 1781, in der weitere Motorenarten und Leistungsklassen mit einbezogen werden, die alte Verordnung ab.

Corona-Krise Was Firmen jetzt wissen müssen

Die IHK Reutlingen hat zahlreiche Informationen zur Corona-Krise zusammengestellt, die über die Webseite der IHK abrufbar sind:

Kurzarbeit

Es gibt Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld. Wie man Kurzarbeitergeld beantragt: www.ihkrt.de/kurzarbeit

Betriebschließungen

Zahlreiche Branchen sind mit Beschränkungen und Verboten belegt. Eine Übersicht über Branchen mit Beschränkungen und Verboten gibt es auf www.ihkrt.de/schliessungen

Finanzämter stunden Steuern zinsfrei

Auf Antrag stunden die Finanzämter Steuern ohne Zinsen und Zuschläge. Wie das

funktioniert steht auf www.ihkrt.de/steuerstundungen

Notfallfonds für kleine Betriebe

Der von der IHK-Organisation geforderte Notfallfonds für kleine Betriebe und Soloselbständige startet am Mittwoch. Wie Anträge zu stellen sind, steht dann auf www.ihkrt.de/notfallfonds

Krisenprogramme

Programme, die Unternehmen in Anspruch nehmen können, wie beispielsweise Liquiditätskredite und Kurzarbeitergeld, gibt es im Überblick auf www.ihkrt.de/krisenprogramme

Die IHK ist über die Corona-Hotline 07121 2010 sowie über kic@reutlingen.ihk.de für Unternehmensfragen erreichbar.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Corona-Pandemie: SVLFG ist für ihre Versicherten erreichbar

Um Besucher und Personal zu schützen, bittet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) darum, ihre Geschäftsräume nicht persönlich oder nur nach vorheriger Terminabsprache aufzusuchen.

Auch auf postalische Zusendungen sollte wenn möglich verzichtet werden. Es wird stattdessen gebeten, vornehmlich die digitalen Zugangskanäle über das neu eingerichtete Versichertenportal oder über das Kontaktformular im Internet zu nutzen.

Die Erreichbarkeit per Telefon, E-Mail und Fax ist ebenfalls wie gewohnt gegeben. Alle Kontaktdaten stehen im Internet unter: www.svlfg.de/so-erreichen-sie-uns

Die SVLFG weist darauf hin, dass keine Leistungseinschränkungen befürchtet werden müssen, denn die Sachbearbeitung ist auch durch mobiles Arbeiten sichergestellt.

Laufend ergänzte Informationen zur Corona-Pandemie sind im Internet zu finden unter: www.svlfg.de/corona-info

Vorzeitige Altersrenten: SVLFG setzt vorerst Anrechnung des Hinzuverdienstes aus

Für Bezieher von vorzeitigen Altersrenten aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) werden im Jahr 2020 die Hinzuverdienstregelungen ausgesetzt.

Bei etwa 800 von 110.000 Beziehern vorzeitiger Altersrenten rechnet die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) aktuell Einkommen auf deren vorzeitige Altersrente an. Mit dem vom Bundeskabinett beschlossenen „Sozialschutz-Paket“ soll in der AdL vorübergehend für das ganze Jahr 2020 bei vorzeitigen Altersrenten kein Einkommen mehr angerechnet werden.

Mit Inkrafttreten dieser befristeten Regelung - voraussichtlich in der 14. Kalenderwoche - wird die LAK alle vorzeitigen Altersrenten, die bereits gekürzt werden, rückwirkend ab 1. Januar 2020 neu berechnen. Hat die Rentenzahlung nach dem 1. Januar 2020 begonnen, wird sie ab dem entsprechenden Rentenbeginn neu berechnet. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.

Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) lockert der Gesetzgeber die Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten.

Grund für diese vorübergehende Maßnahme sind mögliche Personalengpässe, die infolge der Corona-Pandemie durch Erkrankungen und Quarantänemaßnahmen in wichtigen Bereichen entstehen können. Sowohl in der GRV als auch in der AdL sollen Altersrentenbezieher in der aktuellen Situation nicht aufgrund von Hinzuverdienstregelungen daran gehindert werden, mit ihrer Arbeitskraft diese wichtigen Bereiche zu unterstützen.

Coronavirus-Pandemie: Beitragsstundung bei finanziellen Engpässen

Das Coronavirus beeinträchtigt unser Leben. Weitere Infektionsfälle sind leider gewiss. Die Tatsache, dass viele unserer Lebensmittel in Deutschland hergestellt werden, beruhigt. Auch im grünen Bereich sind für viele Unternehmen aber finanzielle Engpässe zu erwarten.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sieht die möglichen schwerwiegenden persönlichen und finanziellen Folgen für die von der Coronavirus-Pandemie Betroffenen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen können die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sowie Alters-, Kranken- und Pflegekasse fällige Beiträge stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die beitragspflichtigen Unternehmer verbunden wäre. Befindet sich ein Unternehmen aufgrund der Coronavirus-Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten, sind ab sofort folgende Zahlungserleichterungen möglich:

- Stundung auf schriftlichen Antrag im Einzelfall mit kurzer Begründung. Dabei werden die Anforderungen auf ein Minimum beschränkt. Auf die grundsätzlich erforderliche Verzinsung wird verzichtet.
- Mahnungen und Vollstreckungen werden zunächst bis Ende Juni 2020 ausgesetzt.
- Werden Beitragsfälligkeiten nicht eingehalten, fallen auch ohne Mahnung Säumniszuschläge in Höhe von einem Prozent pro Monat an. Auf diese Säumniszuschläge wird zunächst bis Ende Juni verzichtet.

Vor einer Stundung sind vorrangig Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder zu nutzen, denn es muss bedacht werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der SVLFG auch von der Zahlung der Beiträge abhängig ist.

Die SVLFG wird die Zahlungserleichterungen im Einzelfall schnell und pragmatisch einräumen. Versicherte sollten sich bei finanziellen Engpässen so schnell wie möglich mit der SVLFG in Verbindung setzen (versicherung@svlfg.de). Abwarten und einfach nicht zahlen, ist die schlechteste Lösung. Gerne stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SVLFG auch für eine telefonische Beratung zur Verfügung.

Presseinformation der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg Corona: Hinzuverdienstgrenze deutlich erhöht und Saisonarbeit länger möglich

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach dem Renteneintritt zu erleichtern, wurde im Rahmen des Sozialschutz-Paketes der Bundesregierung die diesjährige Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Einkünfte bis zu dieser Höhe bewirken somit keine Rentenkürzung. Die Neuregelung gilt für alle Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die noch nicht ihre individuelle Regelaltersgrenze erreicht haben. Aufpassen müssen jedoch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten oder Hinterbliebenenrenten: Für diesen Personenkreis wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten nicht verändert.

Eine weitere Neuregelung des Sozialschutz-Paketes betrifft den zeitlichen Rahmen für kurzfristige nicht berufsmäßig ausgeübte Beschäftigungen. Diese werden längstens bis 31. Oktober 2020 insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft befristet ausgeweitet. Einer kurzfristigen Beschäftigung kann man nun maximal fünf Monate oder 115 Tage nachgehen, ohne dass für diese Tätigkeit Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die Höhe des Verdienstes spielt in der Beschäftigung keine Rolle.

Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sind in ganz Baden-Württemberg derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Es finden ausschließlich telefonische Beratungen statt. Ratsuchende finden die entsprechenden Telefonnummern unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

Hiermit informieren wir Sie über die Absage unserer Kurse bis voraussichtlich 30.04.2020. Aufgrund der grassierenden Grippewelle bzw. der Corona-Fälle, möchten wir als DRK vorsorglich reagieren und werden aus diesem Grund unsere Kurse zum Schutz der Bevölkerung nicht durchführen.

Wir bitten um Verständnis dieser rein präventiven Maßnahme.

Kursanmeldungen unter Tel. 07433/909999 oder www.drk-zollernalb.de

Der DRK-Kleiderladen sowie die Verwaltung in Balingen haben bis auf weiteres ebenso geschlossen.

Gerne können Sie mit Ihrem Anliegen mit uns telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen.

Tel. 07433/9099-0 oder info@drk-zollernalb.de.

Plätze frei für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) an der Weiherschule in Hechingen

An der Weiherschule in Hechingen sind noch Plätze für ein FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr) ab September 2020 frei.

Die Weiherschule ist eine Schule für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung. Sie wird von ca. 80 Schülerinnen und Schülern besucht.

Wir suchen junge Menschen (ab 17 Jahren), die Spaß am Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben und Lust haben, unsere Schülerinnen und Schüler im Unterricht, in den Pausen und bei Lerngängen zu unterstützen.

Die „FSJler“ arbeiten im Team zusammen mit den Lehrkräften und erhalten von diesen Einweisung und Beratung. Zum FSJ gehören auch verschiedene Seminare zu unterschiedlichen pädagogischen Themen.

Zur Berufsorientierung kann ein FSJ sehr wertvoll sein.

Unsere „FSJler“ sind immer mit viel Spaß und Freude bei der Arbeit. Sie sammeln viele Erfahrungen im Umgang mit Menschen und qualifizieren sich hervorragend für Bewerbungen für eine Ausbildung oder ein Studium.

Ein Hospitationstag kann unverbindlich vereinbart werden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte in der Weiherschule, Tel. 07471/ 3160 oder unter alexander.thomas@zollernalbkreis.de

Weitere Infos gibt es auf www.weiherschule.de.

Alexander Thomas
Weiherschule Hechingen

**Information und
Angebot
für Schüler/innen
und Eltern**



Die momentane Situation sowie die zunehmenden Einschränkungen sind für viele verunsichernd. Das ist nachvollziehbar, denn die Situation ist durchaus ungewöhnlich und kann auch psychisch belastend sein oder werden. Deine Familie und Dein soziales Umfeld können ein wichtiger Rückhalt sein! Falls Du dennoch Unterstützung brauchst, Fragen und/oder Anliegen hast, dann stehen Dir diese Nummern, Chats und Webseiten zur Verfügung:

In Notfällen kannst Du folgende Nummern rund um die Uhr anrufen:

Kummertelefon für Kinder und Jugendliche: 0800 1110 333

**Telefonseelsorge: 0800 1110 111
oder ...222**

Für die Kinder und Jugendlichen, die normalerweise in unseren Schulsozialarbeiten betreut werden, haben wir auch diese **Beratungsnummer eingerichtet: 0176 - 63401447**

An diese Nummer dürfen sich auch die ELTERN unserer Schüler in pädagogischen Krisensituationen wenden!

Du willst Dir Deine Sorgen von der Seele schreiben? - Wir antworten Dir: checkcorona@haus-nazareth-sig.de

Gib bitte Deinen Namen und den Standort Deiner Schulsozialarbeit und - wenn Du möchtest - Deine Telefonnummer an!

Selbstverständlich steht diese Mailadresse auch Eltern für Fragen offen!

Sorgentelefon und Mailadresse der SSA erreichbar von Mo - Fr, 9:00-17:00 Uhr

Weitere hilfreiche Links:

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/kinder-juugendliche/start>

(Online Beratung der Caritas bei Fragen, Stress und Sorgen)

www.bke-jugendberatung.de (Themenchats, Online-Beratung, ...)

www.u25-Beratung.de (Beratung zum Thema Depression und Sucht)

www.das-beratungsnetz.de (Vermittlung zu untersch. Foren, Themenchats,...)

Freiwillige Feuerwehr Grosselfingen

Die heutige Feuerwehrübung entfällt.

Rainer Knoll, Kommandant

VEREINSNACHRICHTEN

„Forum älter werden“ St. Hubertus Grosselfingen unternahm einen Ausflug

wo. Anfang März unternahmen die Frauen des „Forum älter werden“ St. Hubertus Grosselfingen einen Ausflug zu „Ritter Sport“. Die Gruppe traf sich kurz vor 13 Uhr an der Rangendinger Straße und auf dem Kirchplatz. Danach startete der Bus in Richtung Waldenbuch. Dort angekommen nahmen die Frauen an einer interessanten Führung teil. Jede Teilnehmerin erhielt eine Tafel Schokolade. Zuerst wurden in einem Film die Grundlagen der Schokoladenherstellung und die Gewinnung der Kakao Bohne gezeigt. Die

Firma Ritter Sport überzeugt neben Qualität mit größtmöglicher Transparenz im Anbau und dem Bezug des Kakaos. Wirklich gute Schokolade herzustellen bedeutet nicht nur höchste Qualität sondern auch sich positiv auf die ökologischen und sozialen Bedingungen einzuwirken. So konnte im Film ein Blick hinter die Kulissen der eigenen Kakaopflanzung „El Cacao“ in Nicaragua geworfen werden. Aber auch die einzelnen Produktionsschritte wurden anschaulich erklärt. Anschließend erkundeten die Teilnehmerinnen die Schoko Welt. Den Abschluss machte man im Museums Cafe bei Kaffee und Kuchen wurden die Eindrücke nochmal besprochen. Aber auch ein Einkauf im Schoko Laden rundete den Nachmittag ab. Mit viel Schokolade im Gepäck machte man sich auf den Nachhauseweg.

- Ende des Nachrichtenblattes der Gemeinde Grosselfingen vom 03.04.2020. -